



Anmerkungen des EDSB zum Muster für Arbeitsvereinbarungen zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Behörden von Drittländern

1. Einleitung und Hintergrund

Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache („Frontex-Verordnung“)¹ schließt die Union in Situationen, in denen Grenzverwaltungsteams in einen Drittstaat entsandt werden müssen, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat. Artikel 76 Absatz 1 der Frontex-Verordnung sieht vor, dass die Kommission nach Anhörung des EDSB eine Musterstatusvereinbarung für Maßnahmen entwirft, die im Hoheitsgebiet von Drittstaaten durchgeführt werden. Der EDSB gab am 29. Mai 2020 formelle Kommentare zur Musterstatusvereinbarung ab.

Gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Frontex-Verordnung wird die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) gegebenenfalls auch im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen tätig, die mit den Behörden von Drittstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht und der Politik der Union geschlossen wurden.

Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Frontex-Verordnung entwirft die Kommission nach Absprache mit dem EDSB ein Muster für die Arbeitsvereinbarungen. Diese Konsultation fällt auch unter die Aufgabe des EDSB, alle Organe und Einrichtungen der EU bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725)².

Auch wenn der Entwurf einer Musterarbeitsvereinbarung, der dem EDSB zur Konsultation vorgelegt wurde („Entwurf des Musters“), Auswirkungen auf eine Reihe von Grundrechten haben kann, beschränken sich die nachstehenden Bemerkungen auf Datenschutzfragen.

2. Kommentare

Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Frontex-Verordnung umfasst die Musterarbeitsvereinbarung Bestimmungen über Grundrechte und Datenschutzgarantien, die sich auf praktische Maßnahmen beziehen.

Der EDSB stellt fest, dass sich mehrere Bestimmungen des Entwurfs des Musters auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. So sieht beispielsweise Punkt 1.1 des Entwurfs vor, dass Partnerschaften im Bereich der integrierten Grenzverwaltung, einschließlich

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/295 (Abl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) („Frontex-Verordnung“).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).

der Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität sowie im Bereich der Rückkehr, im Einklang mit den geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rechtsrahmen, einschließlich des Regelwerks zum Schutz personenbezogener Daten, eingegangen werden. Gemäß Punkt 3.11 des Entwurfs des Musters sollten, wenn die Agentur Beobachter von zuständigen Behörden von Drittländern zur Teilnahme als Sachverständige an ihren Tätigkeiten einlädt, die jeweiligen Modalitäten des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Datenschutzes, stehen. Punkt 3.15 des Entwurfs des Musters sieht vor, dass die Vereinbarung auch die Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung umfassen kann, einschließlich der Identifizierung von Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU oder der assoziierten Schengen-Länder in einer irregulären Situation befinden. Punkt 8 enthält besondere Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der EDSB geht daher davon aus, dass der Entwurf unter anderem darauf abzielt, die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich ihrer Übermittlung an einen Drittstaat durch die Agentur zu regeln. Der Begriff „Übermittlung personenbezogener Daten“ beinhaltet normalerweise folgende Elemente: Mitteilung, Weitergabe oder sonstige Bereitstellung personenbezogener Daten, vorgenommen mit dem Wissen oder in der Absicht eines der Verordnung unterworfenen Übermittlers, dass der/die Empfänger Zugriff darauf hat/haben.³ Er umfasst sowohl die „beabsichtigte Übermittlung“ personenbezogener Daten als auch den „zugelassenen Zugriff“ auf personenbezogene Daten, schließt jedoch Fälle des ungesetzlichen Zugriffs (z. B. Hacking) aus.

Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 enthält spezifische Mechanismen und Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU an ein Drittland.⁴ Mit diesen Mechanismen und Bedingungen soll sichergestellt werden, dass das durch die Datenschutzvorschriften der EU gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Der erste Mechanismus ist die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses durch die Europäische Kommission, in dem anerkannt wird, dass das Drittland einen Standard für den Datenschutz bietet, der im Wesentlichen dem in der EU gleichwertig ist.⁵ Allerdings ist die Liste der Länder, die von der Kommission als angemessenen Schutz bietend anerkannt sind, relativ kurz.⁶

Falls kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, kann eine Übermittlung bei geeigneten Garantien und unter der Voraussetzung erfolgen, dass betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.⁷ Solche geeigneten Garantien können in einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Instrument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen festgelegt sein.⁸ Solche Garantien können vorbehaltlich der Genehmigung durch den EDSB auch bestehen in Bestimmungen, die in

³ Siehe Punkt 3.1 des [Positionspapiers des EDSB zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer durch Organe und Einrichtungen der EU](#)

⁴ Artikel 86 Absatz 3 der Frontex-Verordnung verweist auf Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725, da er die Übermittlung von Daten durch Frontex an Drittstaaten und internationale Organisationen regelt.

⁵ Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/1725.

⁶ Siehe die [Liste](#) der Drittländer, zu denen ein Angemessenheitsbeschluss ergangen ist.

⁷ Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

⁸ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725.

Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.⁹

Ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland geplant, für das weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien vorhanden sind, kann eine Übermittlung auf der Grundlage einer Reihe von Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen erfolgen.¹⁰ Allerdings sollten die Datenexporteure zunächst nach Möglichkeiten suchen, die Übermittlung mit einem der Mechanismen vorzunehmen, die geeignete Garantien bieten.

Bezüglich des Austauschs mit Behörden, wie im Falle des geplanten Musters, ist der EDSB der Auffassung, dass verbindliche internationale Abkommen¹¹ oder Verwaltungsvereinbarungen die zu verwendenden einschlägigen Übermittlungsinstrumente sind.¹²

Wie der EDSB bereits in seinen formellen Anmerkungen zur Musterstatusvereinbarung dargelegt hat, könnte in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses jede mit einem bestimmten Drittland geschlossene Statusvereinbarung die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an dieses Drittland sein, sofern diese gegenüber allen Parteien rechtlich bindend und durchsetzbar wäre und alle erforderlichen geeigneten Datenschutzgarantien enthalten würde. In einem solchen Fall könnte sich die zwischen der Agentur und den zuständigen Behörden des Drittlandes zu schließende Arbeitsvereinbarung lediglich auf die in der Statusvereinbarung enthaltenen Garantien beziehen und erforderlichenfalls weitere Einzelheiten für die Umsetzung dieser Garantien enthalten.

In Ermangelung einer Statusvereinbarung oder falls die Statusvereinbarung nicht auf die Regulierung der Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt oder keine umfassenden und ausreichenden Datenschutzgarantien enthält, könnte die Arbeitsvereinbarung als solche eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 darstellen.

Die Nutzung dieser Arten von Vereinbarungen für die Übermittlung personenbezogener Daten würde eine Genehmigung des EDSB sowohl gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725¹³ als auch gemäß Artikel 73 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Frontex-Verordnung erfordern.

Der EDSB weist darauf hin, dass es in der Präambel des Entwurfs des Musters heißt: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine vorherige Zustimmung zu Fragen der Übermittlung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 erteilt.“ Der EDSB geht davon aus, dass dieser Satz in jede einzelne vom EDSB ordnungsgemäß genehmigte Arbeitsvereinbarung aufgenommen wird. Er möchte daran erinnern, dass die vorliegende Konsultation nicht als vorherige Genehmigung einer Reihe spezifischer Klauseln angesehen werden kann, die geeignete Garantien für Übermittlungen gemäß Artikel 73 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Frontex-Verordnung und Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 bieten.

Mit anderen Worten: Unabhängig von dieser Konsultation des EDSB zum Entwurf des Musters muss jede spezifische Arbeitsvereinbarung, die zwischen der Agentur und einem bestimmten

⁹ Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹⁰ Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹¹ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹² Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹³ Artikel 48 Absatz 3, einleitender Satz des Absatzes.

Drittland geschlossen werden soll und die Übermittlung personenbezogener Daten vorsieht, vom EDSB genehmigt werden. Der EDSB wird bei jeder spezifischen Arbeitsvereinbarung prüfen, ob geeignete Datenschutzgarantien vorgesehen sind.

Eine Liste von Mindestgarantien findet sich in den am 18. Januar 2020 angenommenen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der DSGVO¹⁴ für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und Einrichtungen außerhalb des EWR.¹⁵ So hat der EDSB beispielsweise einen [Beschluss](#)¹⁶ über die in eine Arbeitsvereinbarung für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen einer Agentur der EU und einer internationalen Organisation gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 aufzunehmenden Garantien angenommen.

Da das Ziel der Kommission darin besteht, den Entwurf des Musters als Referenzdokument für künftige Verwaltungsvereinbarungen über die Übermittlung personenbezogener Daten zu verwenden, empfiehlt der EDSB der Kommission, diese Garantien bereits in den Entwurf des Musters aufzunehmen. Diese Garantien werden gegebenenfalls in jeder spezifischen Arbeitsvereinbarung ergänzt und spezifiziert. Darüber hinaus sieht Artikel 76 Absatz 2 der Frontex-Verordnung ferner vor, dass das Muster Bestimmungen über Grundrechte und Datenschutzgarantien enthält, die sich auf praktische Maßnahmen beziehen.

Der EDSB begrüßt, dass der Entwurf des Musters Datenschutzgarantien in Bezug auf Folgendes enthält:

- den Anwendungsbereich und den Grundsatz der Zweckbindung (Punkt 8.1);
- die Richtigkeit der Daten und die Datenminimierung, einschließlich Anweisungen für den Fall der Verarbeitung unrichtiger Daten (Punkt 8.2);
- die Speicherbegrenzung, der zufolge die Daten in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Übermittlung und Verarbeitung der Daten gemäß Punkt 2 der Arbeitsvereinbarung erforderlich ist (Punkt 8.3);
- die Notwendigkeit, dass die Parteien zusagen, geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (Punkt 8.4);
- das Verbot der Weiterübermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten an einen Dritten oder an ein Drittland gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Frontex-Verordnung (Punkt 8.5),
- Transparenzpflichten gegenüber betroffenen Personen und insbesondere die Verpflichtung für die Parteien, betroffene Personen darüber zu informieren, wie und warum sie personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln dürfen, über das für die Übermittlung verwendete Instrument, die Stellen, an die diese Daten übermittelt werden dürfen, die Rechte der betroffenen Personen und die geltenden Beschränkungen, verfügbare Rechtsbehelfsmechanismen und Kontaktdaten für die Einreichung einer Streitigkeit oder eines Antrags (Punkt 8.6);

¹⁴ Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹⁵ [EDSA Leitlinien 02/2020](#) zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und Einrichtungen außerhalb des EWR („EDSA-Leitlinien“).

¹⁶ Beschluss des EDSB vom 13. März 2019 über die Inanspruchnahme der Verwaltungsvereinbarung zwischen IOSCO und ESMA durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („EDSB-Beschluss“).

- eine Liste der Rechte der betroffenen Personen, in der das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls das Recht aufgeführt sind, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen (Punkt 8.7);
- einen Rechtsbehelfsmechanismus, der es betroffenen Personen ermöglicht, Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen der Arbeitsvereinbarung einzulegen, und insbesondere die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung (Punkt 8.8);
- einen internen Überprüfungsmechanismus (Punkt 8.9).

Gleichzeitig empfiehlt der EDSB, diese Punkte wie folgt zu ändern oder zu ergänzen:

- In Punkt 8 (erster Satz) sollte die Formulierung „Austausch“ personenbezogener Daten in „Verarbeitung und Übermittlung“ personenbezogener Daten geändert werden. Im anschließenden Satz sollte das Wort „strukturell“ gestrichen werden, da für den Fall, dass personenbezogene Daten auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung zwischen den Parteien übermittelt werden, alle Übermittlungen, auch gelegentliche oder begrenzte Übermittlungen, erfasst werden sollten.
- In Punkt 8.1 (Anwendungsbereich) sollte der Umfang des geplanten Austauschs personenbezogener Daten näher spezifiziert werden, da der in Punkt 2 beschriebene, auf den Punkt 8.1 verweist, aus datenschutzrechtlicher Sicht zu weit gefasst ist.
- Punkt 8.3 (Speicherbegrenzung) sollte vorsehen, dass die Speicherfristen den geltenden Gesetzen, Vorschriften und/oder Regelungen über die Speicherung dieser Daten entsprechen müssen.
- Punkt 8.4 (Sicherheit und Vertraulichkeit) sollte vorsehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignete administrative, technische und physische Sicherheitsmaßnahmen umfassen, darunter beispielsweise die Kennzeichnung von Informationen als personenbezogene Daten, die Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten, die Gewährleistung einer sicheren Speicherung personenbezogener Daten oder die Umsetzung von Strategien zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten. Der Entwurf des Musters sollte auch Verfahren für Fälle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vorsehen und bestimmen, dass die empfangende Partei, wenn sie von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erhält, die übermittelnde Behörde so rasch wie möglich unterrichtet und sinnvolle und angemessene Mittel einsetzt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben und die potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- In Punkt 8.5 (Weiterübermittlung) sollte auch vorgesehen werden, dass die Arbeitsvereinbarung nicht nur die Übermittlung personenbezogener Daten, sondern auch die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte verbietet.¹⁷
- In Punkt 8.6 (Transparenz) sollte festgelegt werden, dass betroffene Personen darüber zu unterrichten sind, welche Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden, in welcher Form diese Unterrichtung der betroffenen Personen erfolgt und ob eine individuelle Unterrichtung erforderlich ist.

¹⁷ Wie in Artikel 86 Absatz 5 der Frontex-Verordnung gefordert.

- Punkt 8.7 (Rechte der betroffenen Personen) sollte Folgendes umfassen:
 - eine Zusage, dass die Parteien geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um alle personenbezogenen Daten zu ermitteln, die im Rahmen der Arbeitsvereinbarung an eine andere Behörde übermittelt wurden, allgemeine Informationen (auch auf der Website einer Behörde) über die für die Übermittlung geltenden Garantien bereitzustellen, Zugang zu den personenbezogenen Daten zu gewähren und zu bestätigen, dass die personenbezogenen Daten vollständig, richtig und gegebenenfalls auf dem neuesten Stand sind;
 - Zusagen, dass Anträge im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Liste aufgeführten Rechte betroffener Personen direkt bei der Behörde eingereicht werden können, die die personenbezogenen Daten verarbeitet;
 - die Zusage, dass jede Behörde einen Antrag einer betroffenen Person hinsichtlich der in der Arbeitsvereinbarung aufgeführten Rechte in angemessener und zeitnaher Weise beantwortet. Es sollte festgelegt werden, dass eine Behörde geeignete Maßnahmen ergreifen kann, wie die Erhebung angemessener Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten oder die Ablehnung eines Antrags, wenn die Anträge einer betroffenen Person offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig sind;
 - ein Verbot der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und Ausschluss der Situation, dass eine Entscheidung, die eine betroffene Person betrifft, ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, ohne menschliche Beteiligung beruht;
 - Garantien und maßgebliche Einschränkungen der Ausübung der Rechte der in der Liste aufgeführten betroffenen Personen in Fällen, in denen Parteien daran gehindert sind, vertrauliche Informationen im Rahmen des Berufsgeheimnisses oder anderer rechtlicher Verpflichtungen offenzulegen.

- In Punkt 8.8 (Rechtsbehelfsverfahren) sollten alternative Streitbeilegungsverfahren für den Fall vorgesehen werden, dass in einem Drittland, das die Arbeitsvereinbarung unterzeichnet, keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Andere, alternative Methoden können nicht bindende Vermittlungsverfahren oder nicht bindende Streitbeilegungsverfahren sein. Der Entwurf des Musters sollte auch Bestimmungen enthalten, nach denen Datenübermittlungen ausgesetzt werden können, wenn die übermittelnde Partei der Auffassung ist, dass die empfangende Partei in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten nicht im Einklang mit den in der Arbeitsvereinbarung festgelegten Garantien gehandelt hat. Der Entwurf des Musters sollte vorsehen, dass die Parteien einander über Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Arbeitsvereinbarung unterrichten und sich nach besten Kräften darum bemühen, sie rechtzeitig gütlich beizulegen. Auch bei mutmaßlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Fälle, in denen die Drittlandsbehörden nicht in der Lage sind, die in der Vereinbarung vorgesehenen Garantien umzusetzen, sollten ebenfalls erfasst werden. In solchen Fällen sollte die Agentur unverzüglich unterrichtet werden und sollten Übermittlungen ausgesetzt werden, bis die Garantien der Vereinbarung umgesetzt werden können.

- Punkt 8.9 (Aufsichtsmechanismen) muss auch einen externen Überprüfungsmechanismus im Einklang mit den Leitlinien des EDSA vorsehen, d. h. eine unabhängige Aufsicht, die sicherzustellen hat, dass die Parteien die Bestimmungen der Vereinbarung einhalten. Er kann sich auf die Aufsicht einer zuständigen Aufsichtsbehörde in dem Drittland, das die personenbezogenen Daten erhält, berufen, und für den Fall, dass es keine solche Behörde gibt, muss das Erfordernis eines unabhängigen, wirksamen und unparteiischen

Aufsichtsmechanismus je nach Drittland auf andere Weise erfüllt werden In solchen Fällen sollte im Entwurf des Musters vorgesehen werden, dass die bestehenden Aufsichtsstellen in dem Drittland (nicht die Aufsichtsbehörde im Bereich Datenschutz) in der Arbeitsvereinbarung erwähnt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Garantien durch folgende zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen:

- die Definitionen der grundlegenden Konzepte und Rechte des Schutzes personenbezogener Daten (z. B. personenbezogene Daten, Weiterübermittlung, Weitergabe personenbezogener Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Verarbeitung, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Profiling, Rechte der betroffenen Personen unter Nennung von Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Auskunft, Recht auf Widerspruch, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Verzicht auf automatisierte Entscheidungsfindung usw.);
- den Zuständigkeitsbereich und die Liste der Behörden in dem Drittland, die die Daten erhalten würden,
- die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und die Art der Verarbeitung der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- das Verbot der Weiterverarbeitung, die mit dem ursprünglichen Zweck des Datenaustauschs unvereinbar ist.

Der EDSB empfiehlt ferner, in den Entwurf des Musters Folgendes aufzunehmen:

- die freiwillige Verpflichtung der empfangenden Partei, mit dem EDSB als Aufsichtsbehörde der Agentur zusammenzuarbeiten, und
- die in Artikel 86 Absatz 3 der Frontex-Verordnung vorgesehene Verpflichtung, Beschränkungen des Zugangs zu oder der Nutzung der Daten anzugeben.

In Bezug auf die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ und der betroffenen Kategorien von Daten weist der EDSB darauf hin, dass gemäß Artikel 90 der Frontex-Verordnung Daten, die von der Agentur zur Ermittlung von Verdächtigen in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität verarbeitet werden, nur mit Europol, Eurojust oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden dürfen. Mit anderen Worten, die Agentur ist nicht befugt, diese Daten (im Folgenden als operative personenbezogene Daten nach Artikel 90 bezeichnet) an ein Drittland zu übermitteln. Dies sollte in dem Entwurf des Musters klar zum Ausdruck kommen.

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass der Entwurf des Musters für den Fall, dass möglicherweise sensible Daten¹⁸ ausgetauscht werden, spezifische Garantien für diese Datenkategorie enthalten sollte, darunter beispielsweise Beschränkungen (z. B. Zugangsbeschränkungen, Einschränkungen der Zwecke, zu denen die Informationen verarbeitet werden dürfen) oder spezifische Garantien (z. B. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die eine spezielle Schulung des Personals erfordern, das Zugang zu den Informationen hat).

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt der EDSB die Auffassung, dass es dem Entwurf des Musters, wie er zur Konsultation vorgelegt wurde, an wesentlichen Datenschutzgarantien mangelt. Folglich müsste jede Arbeitsvereinbarung, die sich auf den Entwurf des Musters in seiner derzeitigen Fassung stützt, in Bezug auf die

¹⁸ Wie definiert in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Verarbeitung personenbezogener Daten weiterentwickelt werden, um die Einhaltung des EU-Datenschutzrechts zu gewährleisten.

Abschließend möchte der EDSB daran erinnern, wie wichtig es ist, Informationen über das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten von Drittländern sowie über deren politischen Kontext zu sammeln, um die erforderlichen Garantien festlegen zu können, auch in Anbetracht der Tatsache, dass nicht alle Drittländer das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats ratifiziert haben.¹⁹ Wie bereits in den Kommentaren des EDSB zur Frontex-Verordnung²⁰ sowie in seinen formellen Bemerkungen zur Musterstatusvereinbarung unterstrichen, sollte die Agentur stets eine „Grundrechtsbewertung“ (betreffend die Einhaltung der Grundrechte durch den Drittstaat, einschließlich der Bewertung dessen „Datenschutzniveaus“) vornehmen, bevor sie eine operative Zusammenarbeit mit Drittstaaten eingeht.

Brüssel, den 3. Juli 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)